SFG
NEUES DENKEN. NEUES FÖRDERN.

Das Land Steiermark
Wirtschaft, Arbeit, Finanzen, Wissenschaft und Forschung

Experts for Startups



Expertise und Netzwerke für Markteintritt und Unternehmenswachstum

1. Was ist das Ziel von Experts for Startups?

Branchenspezifisches Know-how und unternehmerische Erfahrung sind entscheidende Erfolgsfaktoren für Startups. Vor allem bei der Etablierung des Produkts bzw. der Dienstleistung am Markt sowie beim Unternehmenswachstum gibt es Herausforderungen, die bewältigt werden müssen, um das langfristige Bestehen des Startups sicherzustellen. Der Zugang zu unternehmerischer Erfahrung, strategischer Expertise sowie zu relevanten Branchen- und Marktnetzwerken stellt für Startups den entscheidenden Erfolgsfaktor dar.

Ziel der Initiative ist es, Startups beim Markteintritt, bei der Marktdurchdringung sowie im Unternehmenswachstum durch gezielten Wissenstransfer zu unterstützen. Erfahrene UnternehmerInnen, Führungskräfte und FachexpertInnen begleiten die Startups dabei mit ihrem fachspezifischen Know-how und ihrer langjährigen Erfahrung. Die ExpertInnen fungieren als unterstützende Schnittstelle zu relevanten PartnerInnen, KundInnen und LieferantInnen des Zielmarkts und stehen den Startups bei diesen Entwicklungsschritten beratend zur Seite.

Startups können selbst passende ExpertInnen vorschlagen oder werden bei der Suche und beim Matching aktiv unterstützt. Die SFG nutzt ihr breites Netzwerk, um gemeinsam FachexpertInnen zu identifizieren, bei denen fachliches Know-how, Branchenexpertise und persönliche Chemie bestmöglich passen. Auf diese Weise profitieren die Startups von einer praxisnahen Begleitung durch erfahrene SparringpartnerInnen, die ihre unternehmerische Expertise sowie ihre Netzwerke gezielt einbringen.

2. Wer kann unterstützt werden?

Mit dieser Initiative werden Startups und Scaleups unterstützt, die sich auf dem Weg zum Markteintritt oder in der Wachstumsphase befinden. Sie profitieren von einer praxisnahen Begleitung durch erfahrene SparringpartnerInnen, die ihre unternehmerische Expertise sowie ihre Netzwerke gezielt einsetzen.

Eine Unterstützungsmöglichkeit ist gegeben, wenn folgende Punkte erfüllt werden:

- **Neugründung:** Zur Zielgruppe zählen kleinste und kleine Unternehmen[1], deren Gründung zum Zeitpunkt der Online-Bewerbung höchstens 10 Jahre zurückliegt und nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden. Startups, die aus bereits bestehenden Unternehmen ausgegründet, die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen haben oder als Tochterfirma installiert werden, werden nicht als Neugründung gesehen. Mindestens ein Gründungsmitglied muss mit 25 % oder mehr am Unternehmen beteiligt sein. Sofern es sich um eine eintragungspflichtige Gesellschaft handelt, muss diese Person darüber hinaus auch im Firmenbuch als GeschäftsführerIn eingetragen sein.
- **Innovation:** Das Unternehmen muss als innovativ eingestuft werden. Dies trifft zu, wenn das Unternehmen Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickelt bzw. Geschäftsmodelle anwendet, die neu sind oder verglichen mit den MitanbieterInnen eine wesentliche Verbesserung aufweisen.
- **Marktorientierung:** Unterstützt werden Unternehmen mit klarer Marktorientierung, deren Geschäftsmodell auf einem marktfähigen bzw. bereits serienreifen Produkt und/oder einer Dienstleistung basiert (ab TRL 7[2]) bzw. sich in der Scaleup-Phase befinden.
- **Wachstumspotenzial:** Der Fokus liegt auf Unternehmen mit hohem Wertschöpfungspotenzial und nachhaltiger wirtschaftlicher Entwicklung.

Startups, die sich in einem laufenden Unterstützungsprogramm in einem Inkubator, Accelerator oder Gründungszentrum befinden, welches auch Mentoring anbietet, können nicht unterstützt werden.

[1] gemäß der Definition der EU-Kommission vom 06. Mai 2003, ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003
[2] Eine Visualisierung der Technology Readiness Levels (TRL) findet sich unter www.sfg.at/wp-content/uploads/2026/08/trl-e4s.pdf.

Des Weiteren können bestimmte Unternehmen aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt werden. Nähere Details dazu finden Sie unter www.sfg.at/Zielgruppen.

3. Was kann unterstützt werden?

Im Rahmen von Experts for Startups wird die langfristige, regelmäßige Begleitung des Unternehmens durch eine externe Expertin/einen externen Experten gefördert. Der Fokus der Unterstützung liegt dabei beim Know-how-Transfer und Netzwerkaufbau sowie der Begleitung in einer der nachfolgenden Entwicklungsschritte:

- **Markteintritt (Go-to-Market)**
 - Markteintrittsstrategie (Zielmarkt, Positionierung, Preisstrategie)
 - Aufbau Vertriebsstrukturen und Partnerschaften/Allianzen, Zurverfügungstellung von Netzwerk, Zugang zu KundInnen
 - Operative Grundlagen (Lieferketten und Logistik, Zugang zu KundInnen, rechtliche Rahmenbedingungen klären, wie z.B. Verträge, Datenschutz, Zertifikate, mittelfristige Ressourcenplanung)
- **Marktdurchdringung/Skalierung**
 - Wachstumsstrategie (neue Märkte, Erweiterung der Produktlinie oder Services, wie z.B. Upselling, Cross-Selling, Partnerschaften oder strategische Allianzen)
 - Marketing & Vertrieb skalieren, KPI´s definieren
 - Anpassung Prozesse & Organisation (skalierbare Prozesse, Teamaufbau, mittelfristige Ressourcenplanung)

Im Projektzeitraum müssen mind. 15 ExpertInnen-Tage (ein Tag ist die Leistung von acht Stunden der Expertin / des Experten für das Startup) in Anspruch genommen werden. Dies umfasst alle Tätigkeiten, die von der Expertin/von dem Experten für das Startup umgesetzt werden (wie z.B. persönliche Termine zwischen Startup und der/dem ExpertIn, Kontaktaufnahme bzw. Vernetzung mit relevanten Personen).

Die einzelnen Stunden müssen nicht zusammenhängend absolviert werden, sondern können flexibel über den gesamten Projektzeitraum verteilt werden. Voraussetzung ist, dass bis zur Akontozahlung mind. 5 ExpertInnentage (= 40 Std.) sowie bis zum Projektende mindestens 15 ExpertInnen-Tage (= 120 Std.) an Unterstützungsleistung erbracht worden sind.

Der Projektzeitraum (= Durchführungszeitraum) beträgt mindestens 12 bzw. maximal 18 Monate ab Antragsstellung.

4. Wie erfolgt die Unterstützung?

Die Unterstützungsinitiative unterteilt sich in drei Phasen:

1. Phase: Bewerbung

Über ein Online-Formular bekunden die Startups ihr Interesse an einer Begleitung durch ExpertInnen. Hierfür sind ein aktueller Businessplan sowie der Fragenbogen „Experts for Startups" einzureichen, der kurze Angaben zum Unternehmen, zu den aktuellen Herausforderungen sowie zum konkreten Unterstützungsbedarf enthält und als Grundlage für das ExpertInnen-Matching dient (www.sfg.at/bewerbung-experts-for-startups).

2. Phase: Matching

Die Online-Bewerbungen werden von einer Jury auf Basis der eingereichten Unterlagen ausgewählt. Dabei wird nach folgenden Bewertungskriterien beurteilt: Innovations- und Wachstumspotenzial, konkrete Herausforderungen und geplante nächste Schritte sowie der Bedarf an ExpertInnen-Begleitung. Pro Ausschreibung können bis zu fünf Startups unterstützt werden.

Die positiv evaluierten Startups werden unter Berücksichtigung allfällig genannter WunschexpertInnen gezielt mit passenden ExpertInnen aus dem SFG-Netzwerk zusammengebracht. Das Matching stellt eine zentrale Leistung der SFG dar und gewährleistet, dass alle ExpertInnen den Anforderungen gemäß Punkt 5. entsprechen.

3. Phase: Förderung

Nach einem erfolgreichen Matching kann das Startup den Antrag für die Förderung über das SFG-Portal stellen. Der maximale Unterstützungszeitraum im Rahmen der Förderung beträgt 18 Monate.

5. Welche Kosten können gefördert werden?

Förderbar sind Kosten der Expertin/des Experten auf Basis von Honorarnoten.

Anforderungen an die Expertin/den Experten:

- Erfahrung als UnternehmerIn, Führungskraft oder in einer Managementfunktion
- Keine rein wissenschaftliche oder generalistische Beratungstätigkeit
- Ausgewiesene Praxis- und Marktorientierung
- Zugang zu relevanten Branchen- und Marktnetzwerken

Fachliche Schwerpunkte:

- Markteintritts- und Go-to-Market-Strategien
- Skalierung von Geschäftsmodellen und Wachstumsstrategien
- Vertrieb und Business Development
- Geschäftsmodellentwicklung und Marktpositionierung

Idealerweise:

- Nachweisliche Erfolge beim Aufbau und Wachstum von Unternehmen
- Business-Angel- oder Serial-Entrepreneur-Background

Nicht förderbare Kosten sind z.B.:

- Personalkosten des Startups
- Reisekosten des Startups
- Investitionskosten
- Beratungskosten von Unternehmensberatungen

6. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungshöhe beträgt 100 % bei max. 15.000 Euro anrechenbaren Gesamtprojektkosten. Die maximale Förderung beträgt daher 15.000 Euro. Die Förderungsmittel werden von der SFG in Form eines Zuschusses vergeben.
Pro Ausschreibungsrunde können bis zu 5 Startups unterstützt werden. Die Fristen für die Online-Bewerbung sind auf der Website der SFG (www.sfg.at/experts-for-startups) ersichtlich.

7. Welche Voraussetzungen sind einzuhalten?

Das Datum des Eingangs des Förderungsantrages bei der Förderungsstelle gilt als Anrechnungsstichtag. Erst ab diesem Tag können Projektkosten berücksichtigt werden. Daher müssen Förderungsanträge unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden. Als Projektbeginn gelten Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegung und Zahlungen.

Für eine Förderung im Rahmen dieser Unterstützungsinitiative kommen Unternehmen in Frage, die bereits gegründet haben, die die erforderliche Gewerbeberechtigung bzw. eine dieser gleichzusetzenden Berufsberechtigung besitzen und deren zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark liegt.

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens muss durch geeignete Unterlagen belegt werden. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist diese/r eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von dessen Organen erfüllt werden.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschließungsgrund bleibt bis zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Unternehmen mit gerichtlich angenommenem Sanierungsplan, wenn der Förderungsbetrag 5.000 Euro nicht überschreitet.

8. Wie erfolgen Bewerbung und Antragstellung?

Die Unterstützung erfolgt in drei Phasen: Bewerbung, Matching, Förderung (Details zum Ablauf siehe Punkt 2).

Mehrmals pro Jahr finden Ausschreibungsrunden statt. Die jeweiligen Bewerbungsfristen werden auf der SFG-Website (http://www.sfg.at/experts-for-startups)bekanntgegeben. Die Online-Bewerbung ist über das Formular auf der SFG Website fristgerecht einzureichen. Alle im Formular angeführten Unterlagen müssen vollständig und aussagekräftig beigelegt werden, damit eine Bewertung des Projekts möglich ist.

Die bis dahin eingelangten Bewerbungen werden von einer Jury bewertet und in eine Rangreihenfolge gebracht. Bei der Bewertung werden anhand der eingereichten Unterlagen die Aspekte Innovations- und Wachstumspotenzial, konkrete Herausforderungen und geplante nächste Schritte sowie der Bedarf an ExpertInnen-Begleitung beurteilt.

Nach einem positiven Matching kann die Förderungswerberin/der Förderungswerber den Förderungsantrag über das Portal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) einbringen.

9. Was ist sonst zu beachten?

Auszahlung

Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt in zwei Tranchen. Nach fünf ExpertInnen-Tagen (= 40 Stunden) erfolgt eine Überprüfung der bisherigen Unterstützungsleistungen und eine Akontozahlung in Höhe der Hälfte der genehmigten Förderung. Die verbleibende Förderungssumme wird nach Realisierung des Projektes und Erbringung eines Verwendungsnachweises (Rechnung und Zahlungsbeleg) sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen (z.B. Protokoll) ausbezahlt.
Seitens der Expertin/des Experten ist über die erfolgten Unterstützungsleistungen (persönliche Termine zwischen Startup und Expertin/Experten, Kontaktaufnahme bzw. Vernetzung mit relevanten Personen etc.) ein zeitliches und inhaltliches Protokoll zu führen. Dieses ist vom Startup und der Expertin/dem Experten beidseitig unterschrieben für die Auszahlung (Akontozahlung und Endabrechnung) an die SFG zu übermitteln.

Definition KMU

Als *Kleinstunternehmen* gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt. Als *kleine Unternehmen* gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Als *mittlere Unternehmen* gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung der MitarbeiterInnenzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen", „verbundenes Unternehmen" sowie „Partnerunternehmen" gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

„De-minimis"-Regel

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen"[3] unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. 300.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis"-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 300.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis"-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis"-Beihilfen gewährt werden dürfen.

[3] „Ein einziges Unternehmen" bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:
a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.
Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes bzw. einziges Unternehmen betrachtet.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Naheverhältnis

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z.B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten). Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat über derartige Naheverhältnisse umgehend und unaufgefordert schriftlich zu informieren und alle betroffenen Rechnungen und Zahlungen bekanntzugeben.

Richtlinientatbestand und beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung erfolgt auf Basis der Förderungsprogramme B.20 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird die „De-minimis"-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831, ABl. der EU L 2023/2831 vom 15.12.2023 i.d.g.F.) herangezogen. Eine konkrete beihilferechtliche Beurteilung wird im Zuge der Detailprüfung des Projektes vorgenommen.

Subsidiarität und Kumulierung[4]

Die SFG fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen in der Regel zuerst die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten auf EU-, Bundes- und Landesebene in Anspruch genommen werden. Diese Förderungsaktion hat diesbezüglich subsidiär Anwendung zu finden.

10. Wer wickelt die Unterstützungsinitiative ab?

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.
Nikolaiplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0
Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at

[4] Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen | Beihilfen für dasselbe Projekt